

Satzung  
des  
Deutschen Sportclubs  
ARMINIA BIELEFELD e. V.

Stand: 28. März 2007

## *Satzung*

### **§ 1) Name – Sitz**

Der Verein wurde im Jahre 1905 unter dem Namen „1. Bielefelder Fußball-Club Arminia“ gegründet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahre 1919 vereinigte er sich mit der „Bielefelder Turngemeinde von 1848“ zu der „Turngemeinde Arminia von 1848 e.V. Bielefeld“.

Diese Vereinigung wurde auf Antrag der Angehörigen des früheren „1. Bielefelder Fußball-Clubs Arminia“ in der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 1922 aufgelöst. Auf einer außerordentlichen Versammlung am 06. November 1922 wurde der „1. Bielefelder Fußball-Club Arminia“ unter seiner alten Bezeichnung wieder gegründet.

Am 30. Januar 1926 wurde der Vereinsname endgültig geändert in

**Deutscher Sportclub Arminia Bielefeld e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.

Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-blau. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bielefeld unter der Nummer 20 VR 1156 eingetragen.

### **§ 2) Zweck und Aufgabe des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung, insbesondere der Jugend, bei sportlichen Übungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3) Vereinsvermögen**

Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Präsidiums, das es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.

Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Stadt Bielefeld für gemeinnützige sportfördernde Zwecke.

Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch kein Vereinsmitglied durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

### **§ 4) Verbandszugehörigkeit**

- 4.1 Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB Spielordnung DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt

und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

- 4.2.** Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, deren Satzungen und Ordnungen ebenfalls für die Mitglieder verbindlich sind. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
- 4.3** Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.. Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen u.a.) werden unmittelbar für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.

## **§ 5) Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 01. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 6) Mitgliedschaft**

- 6.1** Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a.) ordentliche und passive Mitglieder (Ziffer 6.2)
  - b.) fördernde Mitglieder (Ziffer 6.3)
  - c.) außerordentliche Mitglieder (Ziffer 6.4)
  - d.) jugendliche Mitglieder (Ziffer 6.5)
  - e.) Ehrenmitglieder (Ziffer 6.6)
- 6.2** Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Sportart im Verein ausüben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausgeübt haben und in ihrer Abteilung verbleiben oder eine der Amateurabteilungen fördern wollen.
- 6.3** Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, aber keine Sportart im Verein ausüben und nicht passive Mitglieder in einer anderen Abteilung sind.
- 6.4** Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen, aber keine Sportart im Verein ausüben.
- 6.5** Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6.6.** Die Ehrenmitgliedschaft oder sonstige Ehrungen regelt die Ehrenordnung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Ehrenordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu verabschieden.
- 6.7** Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, bei minderjährigen Bewerbern außerdem die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, erforderlich. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.
- 6.8** Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.:-
- 6.9** Bei Mitgliedern, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, ruht das aktive Wahlrecht für die Dauer des Dienstverhältnisses.
- 6.10** Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtung und Geräten des Vereins oder bei Nutzung von Grundstück und

Gebäuden erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

- 6.11** Ordentliche, passive und fördernde Mitglieder können eigene Wahlvorschläge bis spätestens 31. März eines Jahres, in dem Wahlen für das Präsidium und des Verwaltungsrates stattfinden, abgeben.

## **§ 7) Mitgliedsbeiträge**

- 7.1** Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Sonderumlagen sowie Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.2** Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 7.3** Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im voraus im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Das Präsidium kann auf Antrag Ausnahmen gestatten.
- 7.4** Der Mitgliedsbeitrag darf nur auf das Hauptkonto des Vereins gezahlt werden. Später eintretende Mitglieder zahlen anteilig bei Eintritt.

## **§ 8) Ende der Mitgliedschaft**

- 8.1** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 8.2** Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort unaufgefordert herauszugeben. Jedes Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen. Der Mitgliedsausweis ist zum Zwecke der Entwertung in der Geschäftsstelle vorzulegen. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist vor oder nach dem Ausscheiden auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.
- 8.3** Der Austritt sämtliche Mitglieder ist mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Quartalsende möglich.
- 8.4.** Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.  
Der Ausschluss kann erfolgen:
- a) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit Zahlungen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt;
  - b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten;
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
  - d) von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Die Berufung an den Ehrenrat hat aufschiebende Wirkung.
- 8.5** Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann gegen den Ausschlussbescheid des Präsidiums Berufung an den Ehrenrat innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Bescheides über den Ausschluss einlegen. Die Berufung muss innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dieses beantragt und erscheint. Der Ehrenrat entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls der Betroffene an der Verhandlung nicht teilnimmt Die Entscheidung des Ehrenrates ist innerhalb des Vereins unanfechtbar.

## **§ 9) Organe**

- 9.1** Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) Präsidium,
  - c) Vereinsjugendtag,

- d) Sport- und Vereinsausschuss
- e) Ehrenrat
- f) Verwaltungsrat.

- 9.2** Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich, nur das Präsidium kann auch aus haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen.
- 9.3** In die in § 9.1 Buchstaben b bis f genannten Organe können nur Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.4** Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und, soweit es sich um Sitzungsprotokolle der vorstehend in § 9.1 Buchstaben a bis f aufgeführten Organe handelt, von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Von allen Protokollen sind der Geschäftsstelle des Vereins umgehend Abschriften zuzuleiten. Darüber hinaus wird eine Abschrift des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung spätestens 6 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugänglich gemacht durch Auslage in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung im Internet.
- 9.5** Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in § 9.1 Buchstaben b bis f gekennzeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

## **§ 10) Mitgliederversammlung**

- 10.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 10.2** Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die sich durch einen gültigen Vereinsausweis ausgewiesen haben, mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind und mindestens 3 Monate dem Verein angehören.
- 10.3** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium und den Abteilungen;
  - b) die Entgegennahme des Berichtes des Präsidiums für den Jahresabschluss;
  - c) die Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung;
  - d) die Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates;
  - e) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - f) die Wahl des Ehrenrates;
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - h) die Wahl des Verwaltungsrates;
  - i) für die Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern und jeweils einem Ersatzmitglied bei der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KGaA, soweit der Verein zur Entsendung von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KGaA berechtigt ist. Das Recht zur Abberufung der entsandten Mitglieder verbleibt bei dem Vorstand des Vereins.
  - k) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 10.4** Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, stattfinden. Sie wird einberufen durch den Präsidenten drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntgabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung in der Vereinszeitung.
- 10.5** Anträge der Mitglieder auf Ergänzungen der bekannt gegebenen Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Sie werden den Mitgliedern spätestens innerhalb einer Woche ab Eingang durch Aushang an der Geschäftsstelle des

Vereins bekannt gegeben und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt. Nicht fristgerechte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht berücksichtigt.

- 10.6** In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 10.7** Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins als notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten Mitglieder dieses durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle unter der Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt auch hier 3 Wochen.

## **§ 11) Versammlungsleitung und Beschlussfassung**

**11.1** Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Wahl des Präsidenten leitet der oder die Vorsitzende des Ehrenrates.

**11.2** Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt -, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, falls die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss nicht eine geheime Abstimmung festlegt.

Abweichend hiervon ist die Wahl des Präsidiums sowie des Ehren- und Verwaltungsrates geheim, falls  $\frac{1}{4}$  (25%) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder diesen Beschluss fassen.

## **§ 12) Das Präsidium**

**12.1** Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er (das Präsidium) kann aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen.

**12.2** Der Verein wird gegenüber Dritten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

**12.3** Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

**12.4** Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

**12.5** Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, bilden die übrigen Mitglieder weiterhin das Präsidium, sofern noch mindestens drei Mitglieder (einschließlich des Präsidenten) im Präsidium verbleiben. Verbleiben weniger als drei Mitglieder im Präsidium, wird der Vorsitzende des Ehrenrates Mitglied im Präsidium. Innerhalb von vier Wochen hat eine Neuwahl des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds zu erfolgen. Solange der Vorsitzende des Ehrenrates Mitglied des Präsidiums ist, ruht dessen Funktion im Ehrenrat. Sein Stellvertreter übernimmt während dieser Zeit den Vorsitz im Ehrenrat.

**12.6** Bei Beschlussunfähigkeit des Präsidiums von mindestens 8 Wochen, die der Ehrenrat feststellt, gehen seine Aufgaben auf den Ehrenrat über, der umgehend spätestens mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Präsidiums einzuberufen hat.

**12.7** In der ersten Sitzung des neugewählten Gremiums wird eine Geschäftsordnung beschlossen.

### **§ 13) Aufgaben des Präsidiums**

**13.1** Das Präsidium leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte und trägt die Verantwortung für die Zielsetzung des Vereins und die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

**13.2** Das Präsidium hat zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushalts-/Finanzplan zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Er erstellt ferner den Jahresabschluss und den Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins.

Das Präsidium erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht über die betriebswirtschaftlichen Daten, insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

**13.3** Das Präsidium bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates

1. zum Erwerb, zur Veräußerung und/ oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder sonstigen wesentlichen Vermögensgegenständen
2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit ein Kreditrahmen von mehr als 100.000 € überschritten wird;
3. zur Übernahme von Bürgschaften, soweit sie die Haftungssummen von 30.000 € übersteigen, sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit das Wechselobligo insgesamt den Betrag von 30.000 € übersteigt;
4. bei jeder Überschreitung des vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Haushaltsvoranschlages.
5. bei wesentlichen Investitionsvorhaben
6. zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten für eine Mehrheit von Geschäften.

**13.4** Die Präsidiumsmitglieder haften dem Verein für jeden mindestens grob fahrlässig verursachten Schaden bei der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

**13.5** Das Präsidium wird vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich, mündlich oder telegraphisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist nicht zwingend erforderlich. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten.

### **§ 14) Sport- und Vereinsausschuss**

**14.1** Der Ausschuss besteht aus:

- a) einem Präsidiumsmitglied,
- b) den Abteilungsleitern sämtlicher Amateurabteilungen,
- c) einem Vertreter der Vereinsjugend.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses kann vom Präsidium um maximal drei Mitglieder erhöht werden.

**14.2** Der Ausschuss berät das Präsidium bei der Gestaltung des Vereinslebens sowie des Jugend- und Amateursportbetriebes des Vereins.

**14.3** Der Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder können vom Präsidium zur Beratung und zur Durchführung von weitergehenden Angelegenheiten hinzugezogen werden. Die Verantwortlichkeit des Präsidiums bleibt unberührt.

**14.4** Der Ausschuss wird durch das Präsidiumsmitglied in der Regel vierteljährlich einberufen und geleitet. Die Sitzungsniederschriften sind umgehend dem Präsidium zuzuleiten.

## **§ 15) Ehrenrat**

- 15.1** Der Ehrenrat besteht aus fünf über 35 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören müssen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ehrenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 15.2** Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- 15.3** Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.
- 15.4** Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
- a) Die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Präsidium und anderen Vereinsorganen, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird.
  - b) Die Entscheidung über Berufung der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder.
  - c) Die Prüfung und Weiterbehandlung von Vorschlägen hinsichtlich beabsichtigter Ehrungen nach Maßgabe der Richtlinien der Ehrenordnung.
  - d) Die Behandlungen von Einsprüchen, die sich aus der Vergabe von Ehrenmitgliedschaft und sonstigen Ehrungen ergeben können.
  - e) Die Feststellung der dauernden Beschlussunfähigkeit des Präsidiums gemäß § 13 Punkt 6.
  - f.) Die Wahlen für das Präsidium und für den Verwaltungsrat durchzuführen und der Mitgliederversammlung nach Beratung entsprechende Vorschläge nach Anhörung des Präsidiums zu unterbreiten. Der Ehrenrat hat geeignete und bereite Kandidaten auszuwählen und die Wählbarkeit der Kandidaten zu überprüfen und seinen Wahlvorschlag oder -vorschläge der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung und sind auch nicht anfechtbar.
  - g.) Dem Ehrenrat obliegt es, Wahl sowie Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen.
- 15.5** Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.
- 15.6** Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins.
- 15.7** Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. Sie sind protokollarisch festzuhalten und dem Präsidium zur Kenntnis zu geben.

## **§ 16) Verwaltungsrat**

- 16.1** Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Präsidiums zu überwachen - unbeschadet der gesetzlichen Verantwortung des Präsidiums - und das Präsidium bei wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher und Schriften des Vereins einzusehen oder von einem seiner Mitglieder einsehen zu lassen und vom Vorstand Bericht über einzelne Vorgänge zu verlangen. Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages. Überschreitungen auf der Ausgabenseite und die Verwendung von Überschüssen auf der Einnahmenseite bedürfen seiner Genehmigung. Können sich Verwaltungsrat und Präsidium nicht hinsichtlich des Haushaltsvoranschlages einigen, ist der Haushaltsvoranschlag einer Kommission zur Entscheidung vorzulegen, der zwei Präsidiumsmitglieder, zwei Verwaltungsratsmitglieder und als Vorsitzender ein vom Ehrenrat zu benennender Dritter, der nicht Mitglied des DSC Arminia Bielefeld sein muss, angehören. Die Entscheidung ist innerhalb von einer Woche herbeizuführen.

**16.2** Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, die Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen. Dem Verwaltungsrat darf nur ein Mitglied angehören, das gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KGaA ist. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

**16.3** Der Verwaltungsrat wird auf Vorschlag des Ehrenrates (und nicht des Vorstandes) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Verwaltungsrat kann entweder zusammen oder einzeln gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe eines Jahres aus, hat die nächstfolgende Mitgliederversammlung seinen Nachfolger zu wählen. Der Verwaltungsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich. Werden auf einer Mitgliederversammlung Präsidium und Verwaltungsrat zugleich neu gewählt, soll mindestens ein Mitglied des bisherigen Verwaltungsrates als Kandidat aufgestellt werden, um die Kontinuität in der Amtsführung zu wahren.

Sollten vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt werden und ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, so wird die Vervollständigung in einer neuen Mitgliederversammlung nachgeholt. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so ist die Neuwahl des Verwaltungsrates ebenfalls in einer Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung nach dem gleichen Wahlschema durchzuführen.

**16.4** Können sich Vorstand und Verwaltungsrat nicht hinsichtlich des Haushaltsvoranschlags einigen, ist der Haushaltsvorschlag einer Kommission zur Entscheidung vorzulegen, der zwei Präsidiumsmitglieder, zwei Verwaltungsratsmitglieder und als Vorsitzender ein vom Ehrenrat zu benennender Dritter, der nicht Mitglied des DSC Arminia Bielefeld sein muss, angehören.

Die Entscheidung ist innerhalb von einer Woche herbeizuführen.

**16.5** Der Verwaltungsrat erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht, mit welchem Ergebnis er sich über die Geschäftsführung unterrichtet und ob die Prüfung des Jahresabschlusses zu Beanstandungen Anlass gegeben hat.

**16.6** Die Verwaltungsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässigen oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Präsidiums dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.

## **§ 17) Ausschüsse**

**17.1** Das Präsidium kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse einsetzen, die vom Präsidium wieder aufgelöst werden können. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse setzt das Präsidium fest. Die Ausschüsse nominieren ihre Leiter selbst. Sie arbeiten selbstständig. Die Sitzungen der Ausschüsse sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll ist dem Präsidium zuzuleiten. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidenten zu genehmigen ist.

**17.2** Das Präsidium kann auch einzelnen Mitgliedern bestimmte Vereinsaufgaben übertragen.

## **§ 18) Abteilungen**

**18.1** Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen. Das Präsidium wird ermächtigt eine Abteilung fördernde Mitglieder ins Leben zu rufen. Über Gründung und Auflösung beschließt das Präsidium nach Anhörung des Sport- und Vereinsausschusses, bei der Abteilung fördernde Mitglieder Bedarf es jedoch der Zustimmung des Sport- und Vereinsausschusses. Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

**18.2** Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes.

**18.3** Jede Abteilung soll sich eine Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf, geben.

**18.4** Jede Abteilung wählt in einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwingend einen Abteilungsleiter und einen Kassenwart. Im übrigen kann jede Abteilung nach ihrer Abteilungsordnung

weitere Mitarbeiter in genau umrissenen Funktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben wählen lassen. Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums haben in den Abteilungsversammlungen Sitz und gemeinsam eine Stimme. Über den Versammlungsablauf ist Protokoll zu führen. Dem Präsidium ist eine Abschrift zuzuleiten.

### **§ 19) Vereins-Jugend**

Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das nähere regelt die Jugendordnung.

### **§ 20) Rechnungsprüfer**

Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei fachkundige Rechnungsprüfer gewählt. Davon kann jedoch nur ein Rechnungsprüfer wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ebenso dürfen keine Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter in dieses Amt gewählt werden. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Präsidium genehmigten Einnahmen und Ausgaben.

### **§ 21) Vereinsangestellte**

Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Personen einzustellen. Weiterhin ist das Präsidium berechtigt, bestimmte Aufgaben an diese Mitarbeiter zu delegieren. Die Vereinsangestellte unterstehen arbeitsrechtlich dem Präsidium, vertreten durch den Präsidenten.

### **§ 22) Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es wird namentlich abgestimmt. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher durch das Präsidium einzuberufen, wenn mehrheitlich das Präsidium, der Ehrenrat und 50 % der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.